

Entgeltordnung für das Freibad der Stadt Bad Köstritz

Vom 26.03.2021

§ 1 Entgelte

(1) Für die Benutzung des Freibades der Stadt Bad Köstritz werden folgende Entgelte festgesetzt:

1. Tageskarte für einmalige Benutzung (gültig am Tag des Erwerbs)

a) Kinder und Jugendliche vom 4. bis 18. Lebensjahr und Ermäßigte	2,00 Euro
b) Personen über 18 Jahre (Erwachsene)	4,00 Euro
c) Familienkarte für 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder vom 4. bis zum 14. Lebensjahr	10,00 Euro

2. Tageskarte für einmalige Benutzung ab 16.00 Uhr (gültig am Tag des Erwerbs)

a) Kinder und Jugendliche vom 4. bis 18. Lebensjahr und Ermäßigte	1,00 Euro
b) Personen über 18 Jahre (Erwachsene)	2,50 Euro
c) Familienkarte für 2 Erwachsene und bis zu 3 Kinder vom 4. bis zum 14. Lebensjahr	6,00 Euro

3. 10er Karte für 10malige Benutzung des Bades (gültig im Jahr des Erwerbs und im Folgejahr)

a) Kinder und Jugendliche vom 4. bis 18. Lebensjahr und Ermäßigte	15,00 Euro
b) Personen über 18 Jahre (Erwachsene)	35,00 Euro

4. Jahreskarten für die Dauer einer Saison (personengebunden; gültig im Jahr des Erwerbs)

a) Kinder und Jugendliche vom 4. bis 18. Lebensjahr und Ermäßigte	40,00 Euro
b) Personen über 18 Jahre (Erwachsene)	90,00 Euro

5. Gruppenermäßigung auf Tageskarten nach Nr. 1

Schulklassen von Bad Köstritzer Schulen (je Klasse 2 Aufsichtspersonen frei), pro Person	1,00 Euro
---	-----------

6. Duschmarke für die Benutzung einer Dusche im Sanitärgebäude 1,00 Euro

In den vorstehenden Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr ist der Eintritt frei.

(3) Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes (Grad der Behinderung von wenigstens 50) und ihnen Gleichgestellte (Grad der Behinderung von wenigstens 30) zahlen bei Ausweisvorlage die Eintrittspreise für Personen unter 18 Jahren. Enthält der Schwerbehindertenausweis zusätzlich das Merkzeichen „B“, erhält eine Begleitperson kostenlosen Eintritt.

(4) Personen in Schulausbildung, Studenten und Inhaber eines gültigen Ausweises des Bundesfreiwilligendienstes sowie Inhaber eines gültigen Sozialpasses nach SGB II, zahlen für Tages-, Zehner- und Jahreskarten bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Ausweis) den Eintrittspreis für Personen unter 18 Jahren.

- (5) Die Übertragung von Jahreskarten auf eine andere Person ist nicht gestattet und hat ihre Einziehung zur Folge.
- (6) Tageskarten bzw. ein Anteil einer Zehnerkarte verlieren grundsätzlich ihre Gültigkeit mit Verlassen des Freibades. Die Nutzung von ermäßigten Zehnerkarten von Personen ohne Ermäßigungsanspruch ist nicht gestattet.

§ 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Regelung tritt die Entgeltordnung vom 26.10.2016 außer Kraft.

Bad Köstritz, den 26.03.2021



Dietrich Heiland
Bürgermeister